

Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 833 (Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 15. Februar 1973) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehenden Leistungen.

§ 2a Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat begrenzt für AHV-Beziehende, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben und die vor Erreichen des AHV-Alters keine Ergänzungsleistungen bezogen haben, die anrechenbaren Heim- und Spitalkosten (Obergrenze).

§ 2a^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ An Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben und deren Taxen über der Obergrenze liegen, werden auf Gesuch hin Zusatzbeiträge im Umfang der durch die Obergrenze entstandenen Finanzierungslücke ausgerichtet. Vorbehalten bleibt § 2a^{quater}.

² *Aufgehoben.*

§ 2a^{ter} Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Zuständigkeit (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Zuständig für die Finanzierung und Ausrichtung der Zusatzbeiträge ist diejenige Einwohnergemeinde, in welcher die Person vor dem Heim- oder Spitaleintritt ihren Wohnsitz hatte. Vorbehalten bleibt § 32 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes.

³ *Aufgehoben.*

§ 2a^{quinquies} Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 7 Abs. 4 (neu)

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des standardisierten Übermittlungsverfahrens.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1.1.2021 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident:

die Landschreiberin: Heer Dietrich